

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun
Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden
Band: 74 (2012)
Heft: 3: Leistungsmessung in der Schule

Rubrik: Aus der Geschäftsleitung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

26. September 2012 in Landquart

Jahrestagung der Bündner Lehrpersonen

Während in den letzten Jahren die Bündner Schulpolitik das Kernthema in den Jahresversammlungen des LEGR und seiner Stufen- und Fachverbände war, befassen sich die Verbände diesen Herbst vor allem mit einem grossen internen Thema, der eigenen Strukturanpassung.

Das Ziel der Strukturanpassung bei den Bündner Lehrpersonenverbänden ist die Bündelung der Kräfte. Dass schlussendlich die Totalrevision des Bündner Schulgesetzes gelang und verschiedene Forderungen der Bündner Lehrpersonen tatsächlich aufgenommen wurden, hängt damit zusammen, dass die Bündner Lehrpersonen geeint aufgetreten sind und die Forderungen gemeinsam über den LEGR eingebracht wurden.

Die Rolle, die der Dachverband LEGR in den letzten Jahren als Gefäss der engen

Zusammenarbeit zwischen den Stufen- und Fachverbänden und als Umsetzer wie als Kommunikator der gemeinsamen Anliegen erhalten hat, soll nun ihren Ausdruck in den neuen Strukturen erhalten. Die Bündner Lehrpersonen rücken nochmals ein bisschen enger zusammen: Die Stufen- und Fachverbände wollen sich zu Fraktionen des LEGR wandeln. Damit würden sie ihre Rechtspersönlichkeit aufgeben, behielten jedoch weitestgehend die bisherige Selbständigkeit.

Ein weiterer wesentlicher Motivationsgrund zur Strukturanpassung ist die sich immer schwieriger gestaltende Personalsuche bei Vakanzen in den Stufen- und Fachverbänden, so dass deren Funktionsfähigkeit nicht für alle Zukunft gewährleistet ist. Dennoch ist die Arbeit in den Fach- und Stufenverbänden ein Erfolgsrezept, auf das wir auch künftig nicht verzichten wollen. Die Fraktionen werden mit umfangreichen Rechten ausgestattet. Ihr Vermögen wird in einen Fraktionsfonds gegeben, der allein der Fraktion zur Verfügung steht.

Konkret sind folgende wesentliche Strukturanpassungen vorgesehen:

Umwandlung der Stufen- und Fachverbände in Fraktionen

- Aus den heutigen Vorständen werden Fraktionskommissionen
- Aus den heutigen General-, Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen werden Fraktionsversammlungen, zu denen alle Mitglieder der jeweiligen Stufe oder des jeweiligen Faches eingeladen sind.
- LEGR-Mitglieder werden einer Fraktion

zugewiesen. Heute ist die Mitgliedschaft in einem Stufen- oder Fachverband nur eine Option.

- Das heutige Verbandsvermögen wird in einen Fraktionsfonds umgewandelt.
- Der Auftritt gegen aussen wird verstärkt koordiniert. Fraktionsversammlungen können sich auch gegen Beschlüsse des LEGR stellen und dann einen eigenen Weg gehen.

Eröffnung einer Projektkasse

- Um die Handlungsfähigkeit zu erhöhen, werden die jährlichen Überschüsse der Fraktionen einer gemeinsamen Projektkasse des LEGR zugewiesen.
- Die Fach- und Stufenverbände geben der Projektkasse noch einen kleinen Startbeitrag aus ihrem Vermögen.

Die Geschäftsleitung LEGR bleibt in der heutigen Zusammensetzung bestehen.

Die Schaffung des Geschäftsleitungsausschusses, um die operative und die strategische Ebene besser zu trennen, wurde vorgezogen und von der DV LEGR im letzten Herbst genehmigt.

Unabhängig von der übrigen Strukturanpassung soll das Bündner Schulblatt für die LEGR-Mitglieder um Fr. 10.– vergünstigt werden.

Das von den meisten Mitgliedern gewählte Package mit Mitgliedschaft im LEGR, Mitgliedschaft in einem Fach- oder Stufenverband und das Abonnement fürs Bündner Schulblatt kostet ähnlich viel wie heute. Ausser für PGR-Mitglieder wird es sogar günstiger. Leichte Mehrkosten entstehen bei den LEGR-Mitgliedern, die heute keinem Fach- oder Stufenverband angeschlossen sind, durch die Integration des Fraktionsbeitrags in die Mitgliedschaft beim LEGR.

Die neuen Strukturen würden auf den 1. September 2013 in Kraft treten.

Programm der Jahrestagung

vom 26. September 2012 in Landquart

Die einzelnen Stufen- und Fachverbände tagen am Vormittag entweder im Forum Ried oder im Plantahof. Ab dem Mittag finden alle Veranstaltungen im Forum Ried statt.

- | | |
|-------|---|
| 9.00 | Eintreffen, Kaffee und Gipfeli |
| 9.30 | Jahresversammlungen der Stufen- und Fachverbände mit Beschluss zur Umwandlung in Fraktionen. Anschliessend folgt ein eigener Veranstaltungsblock mit Weiterbildungscharakter. |
| 12.00 | Gemeinsamer Stehlunch im Forum Ried |
| 13.30 | Gemeinsames Programm mit aktuellem Referat |
| 15.00 | DV LEGR mit Statutenanpassung zugunsten der neuen Strukturen |

Der Tagungsbeitrag für das gemeinsame Programm mit Mittagessen kostet Fr. 30.– für Mitglieder, Nicht-Mitglieder des LEGR zahlen Fr. 50.–.

Ab dem 20. Juni läuft die Anmeldung über www.legr.ch.

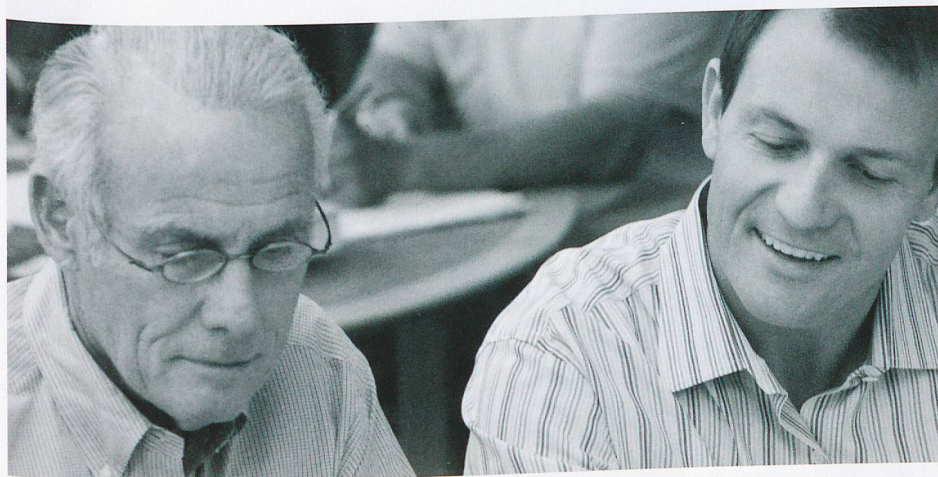
Rechtsberatung

Weiterhin Unklarheit bei der Altersentlastung



Gemäss den aktuellen Rechtsgrundlagen für Bündner Lehrpersonen herrscht die Meinung, dass die Schulträgerschaften (nur) bei einer 100%-Anstellung eine Altersentlastung gewähren müssen. Dies ist sozusagen Makulatur. Denn erstens ist diese Formulierung wahrscheinlich verfassungswidrig und wird zweitens von kaum einer Gemeinde angewendet. Leider hat es das Parlament verpasst, dies im neuen Schulgesetz in Ordnung zu bringen.

VON JÖRI SCHWÄRZEL, GESCHÄFTSSTELLENLEITER LEGR
UNTERSTÜTZT DURCH RECHTSANWALT MARIO THÖNY, RECHTSBERATER LEGR



Nur noch eine Minderheit der Bündner Lehrpersonen arbeitet mit 55 Altersjahren – beim Eintritt in die Zeit mit Altersentlastung – in einem Vollzeitpensum. Dies wird in Zukunft noch mehr Lehrpersonen betreffen, sind doch die Pensen in den meisten neuen Anstellungsverträgen in Bandbreiten formuliert: zum Beispiel mit 90–100%. In der heutigen wie in der künftigen Gesetzgebung werden jedoch alle von der Altersentlastung ausgeschlossen, die nicht eine 100%-Anstellung vorweisen können.

Einige Schulträgerschaften haben herausgefunden, dass es sie billiger kommt, wenn sie darum Lehrpersonen im Alter von 55 Jahren und mehr nur noch zu 98% anstellen. Diese müssen dann nämlich mehr arbeiten als Lehrpersonen mit einer 100%-Anstellung und verdienen erst noch weniger. Hier gibt es eigentlich nur einen Tipp an die betroffenen Lehrpersonen:

Versucht, möglichst schnell die Stelle zu wechseln, denn ein solcher Schulrat verdient kein weiteres Vertrauen.

Solchen schlecht behandelten Lehrpersonen, aber auch allen anderen Lehrpersonen in Teilzeitanstellung, denen die Altersentlastung nicht gewährt wird, steht eine weitere Handlungsmöglichkeit offen: Der juristische Weg. Denn einerseits ist jedes LEGR-Mitglied rechtsschutzversichert und andererseits gehen die Juristen zumeist davon aus, dass die Gesetzesbestimmung a) gegen die Gleichbehandlungspflicht der Mitarbeitenden und b) gegen die Gleichstellung der Geschlechter (Frauen arbeiten im Lehrberuf zumeist teilzeitlich) verstösst und darum widerrechtlich ist.

Bis anhin hat bereits die Androhung juristischer Schritte bewirkt, dass die Schulträgerschaft die zuerst verweigerte Altersent-

lastung dann dennoch gewährt hat. Durch dieses Nachgeben, das für die einzelne Lehrperson zwar einen vollen Erfolg darstellt, haben wir jedoch immer noch keinen richterlichen Spruch, der Klarheit schafft. Die Geschäftsleitung LEGR hat darum auf das neue Schulgesetz gehofft und im Vorfeld folgende Bestimmung gefordert:

«Die Lehrpersonen haben ab dem 55. Altersjahr Anspruch auf Altersentlastung.»

In der Verordnung hätte folgende Altersentlastung in Lektionen festgehalten werden sollen:

Alter/Stellenprozente	90–100%		
	65–90%	40–65%	
55 Jahre	2	1	1
60 Jahre	3	2	1

Aufgrund der Vielfalt der LEGR-Forderungen, die notwendig waren, um die regierungsrätliche Gesetzesvorlage zu verbessern, konnte die Geschäftsleitung LEGR diesen Punkt den Grossratsmitgliedern zu wenig schmackhaft machen.

So bleibt die für Lehrpersonen wie auch für die Schulbehörden ungewisse Situation weiterhin bestehen. Und zwar solange, bis eine Lehrperson bereit ist, die erwähnte Fragestellung durch ein Gericht klären zu lassen! Für die klagende Lehrperson besteht dabei kein finanzielles Risiko, da sie dank LEGR rechtsschutzversichert ist. Doch muss sie sich natürlich überlegen, ob dies nicht einen zu negativen Einfluss auf das Arbeitsverhältnis hat. Wir sind natürlich froh, wenn sich die Lehrpersonen melden, denen die Altersentlastung verweigert wird. Wir werden mit diesen einzeln beraten, wie sie am besten zu ihrem Recht kommen.